



# Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 18. Februar 2015

Nummer 6

## Inhalt

<b>49</b>	<b>Einwohnerwesen – öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß §§ 34, 35 Meldegesetz NRW</b>	Seite 71
<b>50</b>	<b>Entgelt- und Benutzungsordnung Puppenspiele</b>	Seite 72
<b>51</b>	<b>Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Holweide – Arbeitstitel: Kochwiesenstraße in Köln-Holweide –</b>	Seite 75
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen</b>		
<b>52</b>	<b>Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs</b> Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal	Seite 79
<b>53</b>	<b>Offenlage einer Bebauungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren</b> Arbeitstitel: Antoniusstraße, in Köln-Porz-Urbach, 1. Änderung	Seite 79
<b>54</b>	<b>Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren</b> Arbeitstitel: Zentrum Buchforst in Köln-Buchforst	Seite 80
<b>55</b>	<b>Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Ihr. Süd,</b> Mittwoch, den 18.03.2015, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Treffpunkt“, Köln-Rondorf, Rondorfer Hauptstr. 13	Seite 80
<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOL</b>		
<b>56</b>	<b>Durchführung von Potenzialanalysen für Schülerinnen und Schüler in 8.Klassen an vier Kölner Gesamtschulen in den Stadtbezirken 2 und 9 im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf NRW“ im Schuljahr 2014/2015 in Köln</b> 2015-0124-4-q	Seite 80
<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOF</b>		
<b>57</b>	<b>Begrenzter, einphasiger, architektonisch-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerischem Ideenteil 2015-0269-5</b> Grund- und Gesamtschule Heliosgelände	Seite 82

**49 Einwohnerwesen – öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß §§ 34, 35 Meldegesetz NRW**

- I. Hiermit informiere ich Sie anhand von fünf Fallkonstellationen über Ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten beziehungsweise das Erfordernis Ihrer Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach dem Meldegesetz NRW.

**In den folgenden drei Fällen haben Sie das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.**

1. In Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen ist die Meldebehörde berechtigt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen, sofern die/der Wahlberechtigte nicht widersprochen hat (§ 35 Absatz 1 Meldegesetz NRW). Diese Auskünfte, die lediglich Vor- und Familiennamen, eventuelle Doktorgrade und Anschriften enthalten dürfen, betreffen solche Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das jeweilige Lebensalter maßgebend ist (zum Beispiel Erstwählerinnen und Erstwähler).
2. Das Gleiche gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Absatz 2 Meldegesetz NRW).
3. Einfache Melderegisterauskünfte über Vor- und Familiennamen, eventuelle akademische Grade und Anschriften dürfen im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, sofern die/der Betroffene nicht widersprochen hat (§ 34 Absatz 1b Satz 5 Meldegesetz NRW), ein derartiger Zugang eröffnet wurde und diese Zugangsmöglichkeit besteht.

**In den nachstehenden zwei Fällen werden Daten nur weitergegeben, wenn Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben.**

4. Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk dürfen nur erteilt werden, wenn der Meldebehörde eine Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt. Mitgeteilt werden in diesen Fällen neben Vor- und Familiennamen, eventuelle Doktorgrade und Anschriften zusätzlich noch Tag und Art des Jubiläums (§ 35 Absatz 3 Meldegesetz NRW). In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird, wird empfohlen, eine Einwilligung nicht zu erteilen.
5. Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor-

und Familienname, eventuelle akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden, sofern die/der Betroffene hierzu ihre/seine Einwilligung erteilt hat (§ 35 Absatz 4 Meldegesetz NRW).

- II. Ihren Widerspruch oder Ihre Einwilligung müssen Sie schriftlich einlegen oder zur Niederschrift erklären.

Entsprechende Formulare zur Ausübung Ihres Widerspruchsrechts bzw. Ihrer Einwilligung sind in allen Kundenzentren erhältlich.

Das Formular steht auch elektronisch im Internetangebot der Stadt Köln, Servicebereich – Bürgerservice, unter <http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/anmelden-ummelden/widerspruchsrecht-gegen-weitergabe-von-meldedaten/> zur Verfügung.

Jede Person muss ein Formular ausfüllen. Das Widerspruchsrecht von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren kann dadurch ausgeübt werden, dass eine Sorgerechtsperson unterschreibt.

- III. Eventuelle Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundenzentren in den Bezirksrathäusern und im Kundenzentrum Innenstadt unter der Telefonnummer 0221-221-0 oder

Kundenzentrum Innenstadt: Laurenzplatz 1, 50667 Köln  
[kundenzentrum-innenstadt@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-innenstadt@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Rodenkirchen

Kundenzentrum: Hauptstraße 85, 50996 Köln  
[kundenzentrum-rodenkirchen@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-rodenkirchen@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Lindenthal

Kundenzentrum: Aachener Straße 220, 50931 Köln  
[kundenzentrum-lindenthal@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-lindenthal@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Ehrenfeld

Kundenzentrum: Venloer Straße 419–421, 50825 Köln  
[kundenzentrum-ehrenfeld@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-ehrenfeld@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Nippes

Kundenzentrum: Neusser Straße 450, 50733 Köln  
[kundenzentrum-nippes@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-nippes@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Chorweiler

Kundenzentrum: Athener Ring 5, 50765 Köln  
[kundenzentrum-chorweiler@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-chorweiler@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Porz

Kundenzentrum: Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln  
[kundenzentrum-porz@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-porz@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Kalk

Kundenzentrum: Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln  
[kundenzentrum-kalk@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-kalk@stadt-koeln.de)

#### Bezirksrathaus Mülheim

Kundenzentrum: Wiener Platz 2a, 51065 Köln  
[kundenzentrum-muelheim@stadt-koeln.de](mailto:kundenzentrum-muelheim@stadt-koeln.de)

#### Öffnungszeiten der Kundenzentren:

Montag, Mittwoch und Freitag, 7:30 bis 12 Uhr

Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr

Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr.

Feste Termine können Sie während der gesamten Öffnungszeiten vereinbaren. Die Termine können unter der Behördentelefonnummer 115 oder online unter <http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/anmelden-ummelden/terminvereinbarung-online/> bequem vereinbart werden.

Köln, den 04.02.2015

Jürgen Roters  
Oberbürgermeister

## 50 Entgelt- und Benutzungsordnung Puppenspiele

Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Besucherinnen und Besucher der Puppenspiele der Stadt Köln, Hänneschen-Theater,

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NW.2023) die folgende Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Puppenspiele der Stadt Köln, Hänneschen-Theater, beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen den Puppenspielen der Stadt Köln, Hänneschen-Theater (nachfolgend: Puppenspiele), und ihren Besucherinnen und Besuchern. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte gelten diese Bestimmungen als vereinbart.

### § 2 Spielplan und Anfangszeiten

Die gültigen Spielpläne mit den Anfangszeiten werden in den von den Puppenspielen herausgegebenen regelmäßigen Veröffentlichungen und im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben den Puppenspielen vorbehalten. Im Falle einer Vorstellungänderung oder eines Vorstellungsausfalls oder einer Änderung der Anfangszeit werden sich die Puppenspiele bemühen, die Besucherinnen und Besucher rechtzeitig darüber zu informieren. Für Ankündigungen und Veröffentlichungen, die durch Dritte (z. B. Presse) erfolgen, übernehmen die Puppenspiele keine Gewähr.

### § 3 Öffnungszeiten

Die Tages- und Abendkasse und der telefonische Vorverkauf sind zu den in den regelmäßigen Veröffentlichungen der Puppenspiele angegebenen Zeiten geöffnet.

### § 4 Kartenverkauf, Bestellungen, Reservierungen und Bezahlung

- Der Kartenvorverkauf beginnt zu den in den Veröffentlichungen der Puppenspiele genannten Zeitpunkten.
- Die Puppenspiele behalten sich vor, in Einzelfällen die Anzahl von Karten, die pro Person verkauft werden sowie

- den Verkauf in zeitlicher Hinsicht, im Hinblick auf die Abgabe ermäßiger Karten und/oder bestimmter Vertriebswege einzuschränken.
3. Kartenbestellungen sind entsprechend den nachfolgenden Regelungen verbindlich und verpflichten zur Abnahme und Bezahlung der gebuchten Karten.
  4. Telefonische bestellte Karten gelten als vorläufig reserviert und bleiben dies bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt. Danach können die Puppenspiele anderweitig über die Karten verfügen, wenn die Karten nicht abgeholt werden. Die Bestellung wird erst mit der Bezahlung der Karten verbindlich.
  5. Schriftliche Kartenbestellungen per Post, Fax oder Email werden mit Beginn des Kartenvorverkaufs in der Reihenfolge ihres Eingangs zeitgleich mit dem Verkaufsbeginn an der Tageskasse und den telefonischen Bestellungen bearbeitet. Erst mit der telefonischen oder schriftlichen Rückbestätigung der Bestellung durch die Puppenspiele gelten schriftlich bestellte Karten als vorläufig reserviert. Die Bestellung wird erst mit der Bezahlung der Karten verbindlich.
  6. Die Bezahlung der Karten kann in bar, mit EC-Karte, mit Scheck oder per Überweisung erfolgen.
  7. Online-Bestellungen sind über die DERTICKETSERVICE. DE GmbH & Co. KG (KölnTicket) möglich. Für die Bestellungen gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.
  8. Mit dem Kauf der Eintrittskarte wird automatisch die Entgelt- und Benutzungsordnung akzeptiert.

## **§ 5 Eintrittspreise und Ermäßigungen**

Gültig ab Spielzeit 2015/2016

### Kinderstück und Ostermärchen im Vorverkauf (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

Erwachsener	13,00 €
Köln Pass Erw.	7,00 €
Kind (bis 14 Jahre)	8,50 €
Köln Pass Kind (bis 14 Jahre)	4,75 €
Schwerbehinderte*	7,00 €
Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre)	4,75 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Kinderstück und Ostermärchen Tageskasse

Erwachsener	12,00 €
Köln Pass Erw.	6,00 €
Kind (bis 14 Jahre)	7,50 €
Köln Pass Kind (bis 14 Jahre)	3,75 €
Schwerbehinderte*	6,00 €
Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre)	3,75 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Weihnachtsmärchen und Kinderpuppensitzung im Vorverkauf (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

Erwachsener	15,00 €
Köln Pass Erw.	8,00 €
Kind (bis 14 Jahre)	8,50 €
Köln Pass Kind (bis 14 Jahre)	4,75 €
Schwerbehinderte*	8,00 €
Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre)	4,75 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Weihnachtsmärchen und Kinderpuppensitzung Tageskasse

Erwachsener	14,00 €
Köln Pass Erw.	7,00 €
Kind (bis 14 Jahre)	7,50 €
Köln Pass Kind (bis 14 Jahre)	3,75 €
Schwerbehinderte*	7,00 €
Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre)	3,75 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Erwachsenenstücke im Vorverkauf (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

Erwachsener	19,50 €
Köln Pass Erw.	10,25 €
Schüler/Student	15,00 €
Schwerbehinderte*	10,25 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Erwachsene Abendkasse

Erwachsene	18,50 €
Köln Pass Erw.	9,25 €
Schüler/Student	14,00 €
Schwerbehinderte*	9,25 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Puppensitzung (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

Erwachsener	28,00 €
Köln Pass Erw.	14,50 €
Schwerbehinderte*	14,50 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Puppensitzung Abendkasse

Erwachsener	27,00 €
Köln Pass Erw.	13,50 €
Schwerbehinderte*	13,50 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Öffentliche Generalprobe Puppensitzung (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

Erwachsener	15,00 €
Köln Pass Erw.	8,00 €
Schwerbehinderte*	8,00 €
Begleiterkarte*	0,00 €

### Öffentliche Generalprobe Puppensitzung Abendkasse

Erwachsener	14,00 €
Köln-Pass Erw.	7,00 €
Schwerbehinderte*	7,00 €
Begleiterkarte*	0,00 €

\*Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Rollstuhlfahrer und Menschen mit schwerer Behinderung mit einem Behinderungsgrad von 100 % oder einem >>B<< im Behinderten-

ausweis, erhalten auf Nachweis 50 % Ermäßigung. Sofern der Buchstabe >>B<< im Behindertenausweis vermerkt ist, erhält zudem eine Begleitperson eine kostenlose Eintrittskarte.

**Stornierungsgebühr**  
pro Geschäftsvorfall 5,00 €

#### **Bearbeitungsgebühr bei Überweisung**

Die Bearbeitungsgebühr bei Überweisungen beträgt pro Geschäftsvorfall 3,50 € aufgrund der Versand- und Portogebühren.

#### Ermäßigungen

Eine Ermäßigung kann nur gewährt werden, wenn diese vom Besucher bereits beim Kauf bzw. der Reservierung der Karte mitgeteilt wird. Nach Abschluss des Buchungsvorgangs können keine Ermäßigungen mehr gewährt werden.

Ermäßigte Karten sind nur gültig in Verbindung mit einem zur Ermäßigung berechtigenden Ausweis. Eine Kombination von mehreren Ermäßigungen ist nicht möglich. Der Ausweis ist beim Einlass in den Zuschauerraum zusammen mit der Eintrittskarte auf Verlangen vorzuzeigen. Enthält der vorgelegte Ausweis kein Lichtbild, so ist zusätzlich ein Lichtbildausweis vorzulegen.

#### Kinder

Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt zu den Erwachsenenvorstellungen und den Erwachsenenpuppensitzungen.

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

Nach Maßgabe des Kartenaufdrucks beinhaltet der Kartenpreis die Berechtigung, die Eintrittskarte auch im öffentlichen Nahverkehr zu benutzen. Die Hinfahrt darf frühestens vier Stunden vor dem aufgedruckten Veranstaltungsbeginn angetreten werden. Die Rückfahrt muss am Veranstaltungstag bis Betriebsschluss (3.00 Uhr des Folgetages) abgeschlossen sein. Bei Veranstaltungen, deren Dauer dies nicht ermöglicht, gilt die Eintrittskarte bis 10.00 Uhr des Folgetags als Sonderfahrt.

#### **§ 6 Umtausch, Rückgabe und Verlust von Eintrittskarten**

1. Verkaufte Karten können weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Ersatz für verfallene Karten wird nicht geleistet.
2. Besetzungsänderungen sowie sonstige kurzfristige Änderungen des Vorstellungsablaufs oder Fälle von höherer Gewalt (z.B. Verkehrsbehinderung, Krankheit, Streik, Witterung) berechtigen nicht zur Rückgabe von Eintrittskarten. Wird anstelle des Werkes, das beim Kauf der Eintrittskarte angekündigt war, ein anderes Werk gespielt, können gekaufte Karten zurückgegeben werden. Bei Abbruch einer Aufführung wird, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als die Hälfte der Aufführung gespielt war, eine Ersatzaufführung angeboten oder, falls dies aus spielplantechnischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, der Eintrittspreis erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen; insbesondere können nutzlose Aufwendungen des Besuchers wie Fahrt- oder Übernachtungskosten nicht ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Abbruch der Veranstaltung auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Puppenspiele zurückzuführen ist.
3. Bei Verlust einer Eintrittskarte stellen die Puppenspiele eine Ersatzkarte aus, wenn der Käufer unter genauer Platz-

angabe nachweist oder glaubhaft macht, welche Karte er gekauft hatte. Werden sowohl die Originalkarte als auch eine Ersatzkarte für denselben Platz von verschiedenen Besuchern vorgelegt, hat der Inhaber der Ersatzkarte Vorrang vor dem Besitzer der Originalkarte. Die Originalkarte gibt in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Platzes. Das Einlasspersonal prüft nicht, ob der Inhaber der Ersatzkarte diese rechtmäßig besitzt.

#### **§ 7 Einlass zu Aufführungen**

1. Einlass in den Zuschauerraum ist ca. 20 Minuten vor Vorstellungsbeginn.
2. Beim Einlass in den Zuschauerraum ist dem Einlasspersonal die gültige Eintrittskarte sowie bei ermäßigten Karten der entsprechende Berechtigungsausweis vorzuzeigen.

#### **§ 8 Garderobe**

Garderobenstücke (Mäntel, Schirme, große Taschen etc.) dürfen nicht mit in den Zuschauerraum genommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

#### **§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen**

1. Bild- und/oder Tonaufnahmen von Vorstellungen sind aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Das Fotografieren während der Vorstellung ist nicht erlaubt. Bei Zu widerhandlungen ist das Einlasspersonal berechtigt, die Aufzeichnungsgeräte sowie Kameras einzuziehen und bis zum Schluss der Aufführung einzubehalten. Gegebenenfalls kann der Besucher oder die Besucherin vom Besuch der Aufführung ausgeschlossen werden. Aufzeichnungsmaterial jeder Art, auf dem Teile der Aufführung festgehalten sind, wird von den Puppenspielen eingezogen und verwahrt und kann erst nach Löschung der Aufzeichnungen wieder an den Eigentümer ausgehändigt werden. Zu widerhandlungen können nicht nur Schadensersatzansprüche auslösen, sondern sind auch strafbar.
2. Für den Fall, dass die Puppenspiele eine Aufführung aufzeichnen oder aufzeichnen lassen, erklären sich die Besucher und Besucherinnen damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht und verwertet werden dürfen.

#### **§ 10 Hausrecht**

1. Die Puppenspiele üben in ihrer Spielstätte das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihres Hausrechtes Hausverbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Mobilfunkgeräte sowie sonstige Geräte aller Art, die akustische oder optische Signale von sich geben, dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in den Zuschauerraum mitgenommen werden.
3. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr sind untersagt. Ausgenommen sind hiervon die Vorstellungen der Puppensitzung.

4. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Puppenspiele nicht gestattet.
5. Der Weiterverkauf von Eintrittskarten zu erhöhten Preisen ist nicht gestattet.

## § 11 Haftung

Die Puppenspiele haften für Schäden, die Besucher in den Räumlichkeiten der Puppenspiele erleiden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## § 12 Datenschutz

Die Puppenspiele werden persönliche Daten der Besucher und Besucherinnen entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln und nicht an Dritte zu Werbezwecken weitergeben.

Bestelldaten von Kunden werden unter Einhaltung des Datenschutzrechts in dem für die Abwicklung und Dokumentation der Bestellungen erforderlichen Umfang verwendet und gespeichert. Unter der Kundenummer werden Name, Anschrift, ggf. Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bank- bzw. Kreditkartenverbindung gespeichert, die Kreditkartennummer anonymisiert und ohne die genannte Kartenprüfnummer.

Soweit in die Nutzung der Bestelldaten zu Informations- und Kundenbetreuungszwecken eingewilligt wurde, werden diese unter anderem zur Ansprache per Brief oder E-Mail verwendet. Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Nachteile widerrufen werden.

## § 13 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss bilateraler und internationaler Abkommen Anwendung.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

## 51 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Holweide

– Arbeitstitel: Kochwiesenstraße in Köln-Holweide –

vom 2. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13. November 2014 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

## § 1

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.1990 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kaspar-Düppes-Straße, Vorortbahn (KVB-Trasse), Auf dem Pützacker, östliche Grenzen der Flurstücke 988/176 und 1100/175, Flur 12, östliche Grundstücksgrenze der Baumwollbleicherei, östliche Grenzen Kochwiesenstraße Nummern 31 bis 45, Kochwiesenstraße, südliche Grenzen der Flurstücke 1671, 1319, 199/1, 1443, 1282/198, 1283/198, 951/198, 1482, 1483, 1395, 1394, 1393, 1392 und 1391, Flur 213, westliche Grenzen der Flurstücke 1391 und 440, Flur 213, Ferdinand-Stücker-Straße und Schweinheimer Straße in Köln-Holweide – Arbeitstitel: Kochwiese in Köln-Holweide – gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den Teilbereich Kochwiesenstraße, Burgwiesenstraße, Ferdinand-Stücker-Straße und Schweinheimer Straße in Köln-Holweide eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.  
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

## § 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bau- leitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von

zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind;

dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 ( auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne das hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstößen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

„(3) .....

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Ab-

wägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hinwiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

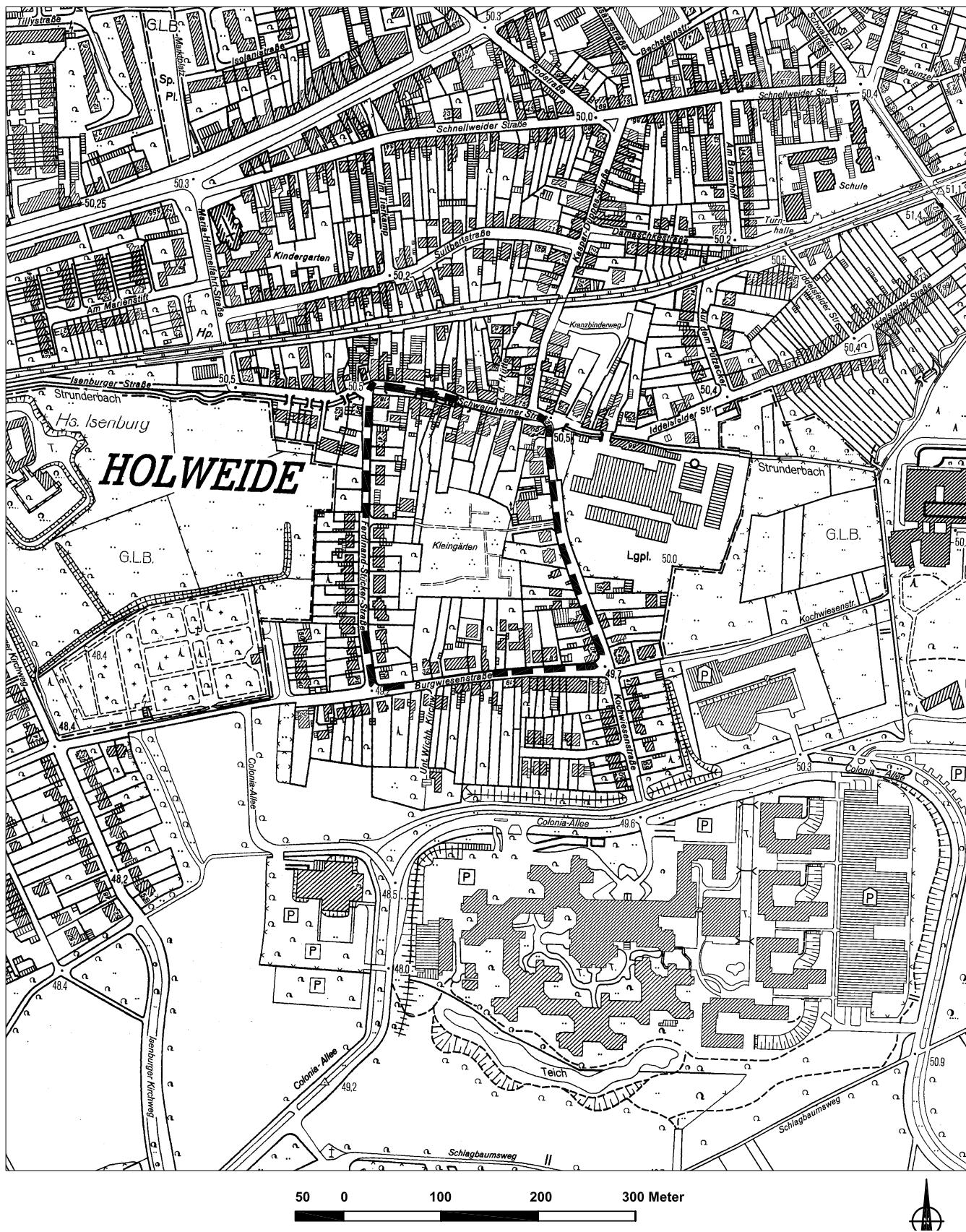
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 2. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**Anlage zur Satzung der Stadt Köln  
über eine Veränderungssperre in Köln-Holweide  
Arbeitstitel: "Kochwiesenstraße"**



**52 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur  
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs**  
Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 62430/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet südlich und westlich des Krankenhauskomplexes St. Elisabeth-Hohenlind, nördlich der Wohnbaugrundstücke Am Mönchshof 9, Am Schloßgarten 7 und 8, Am Platzhof 5 und 6, An der Mühle 6, 8 und 9, westlich der Wohnbaugrundstücke Am Platzhof 7 und 9 sowie Bachemer Straße 34, nördlich der Bachemer Straße, östlich des Militärringes und südlich der Werthmannstraße in Köln-Lindenthal  
Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Ziel der Planung ist es, den Zielen des Wohnungsgesamtplans 2015 entsprechend den Bereich zwischen Hohenlind und dem äußeren Grüngürtel in ein qualitativ hochwertiges und begrüntes Wohngebiet für insgesamt circa 191 Wohneinheiten zu entwickeln. Darüber hinaus sollen eine Grundschule und eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Verkehrsuntersuchung Hohenlind B-Plan für die Wohnbebauung, Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln 2012,
- Hydrogeologisches Gutachten, GFM Umwelttechnik, Wesseling 2012,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriff / Ausgleich, Calles de Brabant Landschaftsarchitekten, Köln 2014,
- Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Calles de Brabant, Köln 2013,
- Artenschutzprüfung Stufe II: zu den Artengruppen Fledermäuse und Vögel, Calles de Brabant, Köln 2013,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituations im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 62430/03 "Werthmannstraße" in Köln-Lindenthal, accon environmental consultants, zu den Lärmarten Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Köln 2014
- Hohenlind, Abwassertechnische Erschließung, Konzeptplanung, IPS Consult, Köln 2014
- eine Bodenuntersuchung in Form von vier Rammkernsondierungen zum Bebauungsplan-Verfahren,
- ein Umweltbericht, der sich neben den genannten Belangen mit folgenden Themen befasst: Licht, Luftschatstoffe, Abfälle und Abwässern, Grundwasser, Landschaftsplan und Ortsbild, Biotope, erneuerbare Energien, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Klima, Kaltluft, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen, Gefahrenschutz.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 62430/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 26. Februar bis 25. März 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 20.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 9. Februar 2015  
Der Oberbürgermeister, in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

**53 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
Offenlage einer Bebauungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren**

Arbeitstitel: Antoniusstraße, in Köln-Porz-Urbach,  
1. Änderung

Öffentliche Auslegung der Bebauungsplan-Änderung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 73390/02 für das Gebiet, das im Norden durch die L 84 (Flughafenzubringer), im Westen durch die Frankfurter Straße, im Osten durch das Autobahnkreuz Flughafen sowie die Antoniusstraße und im Süden durch die Wohnbebauung nördlich der Straße Am Maarhof beziehungsweise den Mühlenweg und die Bartholomäusstraße in Porz-Urbach begrenzt wird.  
Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach, 1. Änderung.

Ziel der Planung ist es städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern um das Gewerbegebiet insbesondere für Büronutzung und produzierende Betriebe zu sichern und zu stärken. Mit dem Ausschluss von Mindernutzungen, wie Parkplätze, Tankstellen, Autohöfe, Betriebswohnungen sowie Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe soll die Funktionalität des Gewerbegebietes gestärkt werden.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 7046/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 26. Februar bis 25. März 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.B 24.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-

tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 9. Februar 2015  
 Der Oberbürgermeister, in Vertretung  
 gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

**54 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen  
 Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren  
 Arbeitstitel: Zentrum Buchforst in Köln-Buchforst**

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 7046/02 für den Bereich beiderseits der Heidelberger Straße zwischen Dortmunder Straße und Fabriciusstraße sowie beiderseits der Waldecker Straße zwischen Kasseler Straße und Stadtautobahn B 55a in Köln-Buchforst.

Arbeitstitel: Zentrum Buchforst in Köln-Buchforst

Ziel der Planung ist es den Erhalt und die Entwicklung des Stadtteilzentrums Buchforst zu gewährleisten und weitere Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe auszuschließen, um den Schutz des Versorgungsbereiches sicherzustellen.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 7046/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 26. Februar bis 25. März 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.B 24.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 9. Februar 2015  
 Der Oberbürgermeister, in Vertretung  
 gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

**55 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irh. Süd,  
 Mittwoch, den 18.03.2015, um 19.00 Uhr  
 in der Gaststätte „Treffpunkt“, Köln-Rondorf,  
 Rondorfer Hauptstr. 13**

Jagdgenossenschaft  
 Köln Irh. Süd  
 Reiherstr. 68  
 50997 Köln

12.02.2015

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im Irh. Stadtgebiet südlich der Luxemburger Straße, Salierring bis Ubierring, bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstand
8. Vorlage des Haushaltsplanes 2015/2016
9. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher  
 gez. Füßenich

**56 Öffentliche Ausschreibung nach VOL  
 Durchführung von Potenzialanalysen für  
 Schülerinnen und Schüler in 8.Klassen an vier Kölner  
 Gesamtschulen in den Stadtbezirken 2 und 9 im  
 Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne  
 Anschluss – Übergang Schule – Beruf NRW“ im  
 Schuljahr 2014/2015 in Köln  
 2015-0124-4-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
 Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2015-0124-4-q  
 Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL  
 Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAuszugbestelle

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bietrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

#### Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Zur systematischen Berufsorientierung wurden im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf Nordrhein-Westfalen“ Standardelemente definiert, die in ganz Nordrhein-Westfalen und somit auch in Köln umgesetzt werden müssen. Das Standardelement SBO 5 Potenzialanalyse ist stärken- und handlungsorientiert soll im 8. Schuljahr allen Schülerinnen und Schülern angeboten. Die Potenzialanalyse markiert den Beginn des individuellen Berufs- und Studienorientierungsprozesses der Schülerinnen und Schüler der 8.Klassen. Die Potenzialanalyse wird von außerschulischen (Bildungs-)Trägern mit eigens dafür qualifiziertem Personal eintägig außerhalb der Schule durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung findet in der Schule statt. Die Potenzialanalysen werden nach definierten Qualitätskriterien durchgeführt. Potenzialanalysen für Schüler/innen an 4 Gesamtschulen in den Kölner Stadtbezirken 2 und 9. Die schulformbezogenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sind bei der Durchführung zu beachten. Bei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, ist insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse zu achten. Menge und Umfang: Voraussichtliche Schülerzahlen gesamt: 405 Personen. Zusätzliche Angaben: Tatsächlicher Wert/Menge der Dienstleistung hängt von den verbindlichen Teilnahmeerklärungen und Anmeldungen der Schüler/innen der betreffenden Gesamtschulen ab. Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: nach Zuschlag Ende: 15. Juni 2015

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Die endgültige Zahl der Potenzialanalysen hängt von den verbindlichen Teilnahmeerklärungen und Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler ab.

Optionen: nein

#### VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

- Nachweise der Fachkenntnisse und Erfahrungen innerhalb der letzten fünf Jahre durch zwei Referenzen
  - Liste der voraussichtlichen Mitarbeiter/innen mit Qualifikation, Erfahrung in der Durchführung von Potenzialanalysen, Funktion
  - wenn zutreffend: Vorlage der Befreiung von der Umsatzsteuer
  - Auflistung der zum Einsatz kommenden Verfahren
  - Muster der Ergebnisdokumentation
  - Muster der Kurzfassung der Ergebnisse zur Ablage im Portfolio
  - Muster des Klassenprofils
- Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

#### Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

69 % Qualität, 31 % Preis siehe Bewertungsmatrix

#### Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221/221-32554, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Ver-gabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-gabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro

Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-gen: 26.02.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 04.03.2015, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 03.06.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deut-scher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgän-gen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissi-onsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissi-onsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“.

**57 Öffentliche Ausschreibung nach VOF**

**Begrenzter, einphasiger, architektonisch-freiraum-planerischer Realisierungswettbewerb mit freiraum-planerischem Ideenteil 2015-0269-5  
Grund- und Gesamtschule Heliosgelände**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2015-0269-5

Verfahrens-/Vertragsart: verhandlungsverfahren\_vof

Angabe der vom Auftraggeber bereits gewählten Unternehmen: Trint + Kreuder, Köln und KLA kiparlandschaftsarchitekten, Duisburg; Ortner & Ortner Baukunst, Köln und FSWLA Landschaftsarchitektur, Düsseldorf; Spengler Wieschollek, Hamburg und WES LandschaftsArchitektur, Berlin; Kirstin Bartels/cityförster, Oslo und urbane gestalt johannes böttger landschaftsarchitekten, Köln; Ackermann + Renner, Berlin mit ERNST2ARCHITEKTEN, Stuttgart und w+p Landschaften, Berlin; Reinhard Angelis, Köln und planung.freiraum Barbara Willecke, Berlin/Köln; Dorte Mandrup-Poulsen, Kopenhagen und 1:1 Landskab ApS, Valby; ludloff + ludloff Architekten, Berlin und WEIDINGER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Berlin; v-architekten, Köln und RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn; LK Architekten, Köln und club L 94 Landschaftsarchitekten GmbH, Köln; Lacaton & Vassal, Paris und CYRILLE MAR-LIN; Brandlhuber+, Berlin und Topotek 1, Berlin;

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen: Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Grund- und Gesamtschule Heliosgelände in Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Auf dem ehemaligen Gelände der Helios AG im Kölner Stadtteil Ehrenfeld entsteht mit einer neuen Grund- und Gesamtschule ein zukunftsweisender Schulbau, der als inklusive Universitätsschule die Anforderungen der Inklusion weitreichend und vorbildhaft baulich-räumlich umsetzt. Mit dem Profil, den Schulbetrieb vom 1. bis zum 13. Jahrgang eng mit der Lehrendenausbildung der Universität zu Köln zu verzahnen, beschreitet die Stadt Köln neue Wege, die auch architektonisch in dem Konzept der offenen Lernlandschaft für alle Jahrgangsstufen ihren Niederschlag finden soll. Teil der Maßnahme ist die Planung von einer Einfeld- und einer Dreifeldhalle, die überdies als Wettkampfhalle zu planen ist. Als Teil eines neuen hochwertigen und verdichteten Stadtbausteins soll die Schule integraler Bestandteil und Akteur des Stadtteils werden, indem

Räume der Schule der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung stehen, die Schule Angebote für die Nachbarschaften bietet und sie selbst die knappen Freiflächen des neuen Quartiers als Außen- und Bewegungsraum nutzt. Städtebauliche Grundlage bildet der Masterplan für das Heliosgelände des Büros Ortner&Ortner Baukunst, der im Rahmen eines konkurrierenden Werkstattverfahrens entwickelt wurde. Eine Machbarkeitsstudie für die Grund- und Gesamtschule wurde zuvor durch das Büro Hausmann Architekten erarbeitet. Im Rahmen des freiraumplanerischen Ideenteils sind Vorschläge für eine integrierte Freiraumgestaltung, das heißt für eine Einbindung des Schulgrundstücks in das Heliosareal auf Basis des städtebaulichen Masterplans zu entwerfen. Insgesamt ist ein Gebäudekomplex mit circa 11.000 qm Nutzfläche zu planen. Die Außenräume des Realisierungsteils umfassen circa 4.900qm. Der Kostenrahmen für die Kostengruppen 300 und 400 beläuft sich auf 46,3 Millionen Euro (netto) und für die Kostengruppe 500 auf circa 0,7 Millionen Euro (netto) für die Freianlagen des Realisierungsteils.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Voraussetzungen des Auftrags: Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Teilnahmeberechtigt ist, wer nach den Gesetzen der Länder (in den EWR-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Architektin/Architekt oder Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt zu tragen oder nach den einschlägigen EG-Richtlinien berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Architektin/Architekt oder Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt tätig zu werden. Juristische Personen sind zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation benennen.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften von Architekten und Landschaftsarchitekten oder Einzelbewerber, die beide Fachrichtungen vertreten, ist zwingend vorgeschrieben. Jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft muss teilnahmeberechtigt sein; dies gilt auch bei Beteiligung von freien Mitarbeiter/innen. Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften sowie freie Mitarbeiter/innen, die an der Ausarbeitung einer Wettbewerbsarbeit beteiligt waren, dürfen nicht zusätzlich am Wettbewerb teilnehmen. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss sämtlicher Arbeiten der Beteiligten zur Folge. Wer am Tage der Auslobung bei einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer angestellt ist oder in anderer Form als Mitarbeiter/in an dessen Wettbewerbsarbeit teilnimmt, ist von der eigenen Teilnahme ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer/in hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung. Bei der Abgabe der Wettbewerbsarbeiten sind in der Verfassererklärung sämtliche am Wettbewerb beteiligten Mitarbeiter/-innen mit Vor- und Zuname zu benennen. Beratende Fachplaner sind ebenfalls in Verfassererklärung aufzuführen und dürfen nur an einer Wettbewerbsarbeit beteiligt sein. Jedes Büro darf sich nur mit einem Entwurf am Wettbewerb beteiligen.

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 30

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

Dem begrenzten, einphasigen architektonisch-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerischem Ideenteil ist ein Teilnahmewettbewerb gemäß §3 Abs. 1 VOF vorgeschaltet. Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist ein Bewerbungsbogen zu verwenden, vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und die darin geforderten Anlagen und Nachweise mit abzugeben. Der Bewerbungsbogen ist beim Büro Luchterhandt (siehe unten) anzufordern. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss sämtlicher Beteiligter. Informationen zum Wettbewerb stehen auf der Internetseite <http://luchterhandt.de/verfahrensmanagement/4482/> zur Verfügung sowie auf den Internetseiten der Stadt Köln.

A) Für die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren werden Arbeitsgemeinschaften aus Architekten und Landschaftsarchitekten oder Einzelbewerber, die beide Fachrichtungen vertreten, gesucht, deren Mitglieder über einschlägige Erfahrungen bei der Planung von Gebäuden und Freianlagen für Bildungseinrichtungen verfügen. Insgesamt sollen 30 Arbeitsgemeinschaften beziehungsweise Einzelbewerber mit beiden Fachrichtungen am Wettbewerbsverfahren teilnehmen, von denen 12 Arbeitsgemeinschaften durch die Ausloberin gesetzt wurden. Die Auswahl der 18 Wettbewerbsteilnehmer erfolgt mittels eines offenen Bewerbungsverfahrens, wobei 15 Teilnehmer aus der Kategorie „BEWERBER MIT AUFGABENBEZOGENER BAUERFAHRUNG“ und insgesamt 3 Teilnehmer aus der Kategorie „JUNGES BÜRO“ ausgewählt werden. Zur Kategorie „Junges Büro“ zählen Bewerber, deren Ersteintrag in die Architektenkammer frühestens ab dem 01.01.2009 vermerkt ist. Berufsanfänger müssen eine Kopie der Kammerurkunde aller Büroinhaber, Teilhaber und Entwurfsverfasser einreichen.

B) Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen, Nachweise und Erklärungen abzugeben. Darüber hinausgehende Unterlagen sind nicht erwünscht:

vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular inklusive folgender Erklärungen und Nachweise:

- B1: Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF
- B2: Erklärung, dass keine Ausschlussgründe gemäß §4 (6) a-g und (9) vorliegen
- B3: Nachweis über die Eintragung im Berufs- beziehungsweise Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung).
- C1: Eigenerklärung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 5 Millionen Euro für Personenschäden und 5 Millionen Euro für Sachschäden beziehungsweise einer schriftlichen Erklärung über eine entsprechende Erhöhung

- D1: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers

- D2: Liste (Leistungsübersicht) der wesentlichen in den vergangenen zehn Jahren (Stichtag 01.01.2005) erbrachten abgeschlossenen Leistungen des Architekturbüros und des Landschaftsarchitekturbüros beziehungsweise des Einzelbewerbers mit beiden Fachrichtungen unter Angabe:

- des Projektnamens,
- des Ortes,
- der Art des Vorhabens,
- des Leistungszeitraumes,
- der Baukosten,
- der erbrachten abgeschlossenen Leistungsphasen (die letz-

te abgeschlossene Leistungsphase des Projektes muss innerhalb der letzten zehn Jahre (01.01.2005 oder später) erbracht sein,

- des Auftraggebers (inklusive Nennung des Ansprechpartners) und
  - gegebenenfalls Angabe einer Auszeichnung (Wettbewerbspreis, Anerkennung; Architekturpreis, Lobende Erwähnung).
- E: Bewerbererklärung: unterschriebene Erklärung über die Richtigkeit der Angaben.

#### BEWERBER DER KATEGORIE AUFGABENBEZOGENER BAUERFAHRUNG:

Liegt kein Verstoß gegen die vorgenannten Ausschluss- und Mindestkriterien vor, werden die Bewerbungen nach den folgenden Kriterien bewertet, wobei ein Punktesystem für die Bewertung angewendet wird. Die Auswahl erfolgt anhand der eingereichten Projekte aus der Leistungsübersicht der Architekturbüros (siehe Bewerbungsunterlagen D2) in den Kriterien:

#### AUSWAHLKRITERIEN

- 1.) PROJEKTE VERGLEICHBARER BAUAUFGABE Neubau oder Planung einer Bildungseinrichtung (Schule, Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenbildung): 1 Projekt = 1 Punkt, 2 und mehr Projekte = 2 Punkte (maximal 2 Punkte)
- 2.) PROJEKTE MIT EINEM VERGLEICHBAREN LEISTUNGSBILD (Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 2-5): 1 Projekt = 1 Punkt, 2 und mehr Projekte = 2 Punkte (maximal 2 Punkte)
- 3.) PROJEKTE MIT EINEM VERGLEICHBAREN LEISTUNGSBILD (Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 6-8): 1 Projekt = 1 Punkt, 2 und mehr Projekte = 2 Punkte (maximal 2 Punkte)

#### 4.) WETTBEWERBSPREIS ODER ARCHITEKTURPREIS:

- a. Wettbewerbs-/Architekturpreis: je Projekt 3 Punkte,
- b. Ankauf/Anerkennung/Lobende Erwähnung: je Projekt 1 Punkt.

Es werden zu 4.) insgesamt maximal 2 Projekte gewertet (maximal 6 Punkte).

#### 5.) ERFAHRUNG MIT EINEM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGBER: 1 und mehr Projekte = 1 Punkt (maximal 1 Punkt)

Insgesamt sind maximal 13 Punkte zu erzielen. Zum optimalen Nachweis der Leistungsfähigkeit wird empfohlen, gegebenenfalls eine Bewerbergemeinschaft zu bilden.

An die Projekte aus der Leistungsübersicht der Landschaftsarchitekturbüros werden folgende Mindestkriterien gestellt:

- eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern,
- eine Erfahrung mit Freianlagen einer Bildungseinrichtungen,
- eine Erfahrung mit urbanen Plätzen,
- ein Projekt Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 2-5,
- ein Projekt Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 6-8 nachzuweisen.

#### BEWERBER DER KATEGORIE JUNGE BÜROS

- D3: Kammerurkunde/Bescheinigung über den Ersteintrag in der Architektenkammer frühestens ab dem 01.01.2009 für alle Büroinhaber, Teilhaber und benannte Entwurfsverfasser.

Liegt kein Verstoß gegen die vorgenannten Ausschluss- und Mindestkriterien vor, werden die Bewerbungen nach den folgenden Kriterien bewertet, wobei ein Punktesystem für die Bewertung angewendet wird. Die Auswahl erfolgt anhand der eingereichten Projekte aus der Leistungsübersicht der Architekturbüros (siehe Bewerbungsunterlagen D2) in den Kriterien:

#### AUSWAHLKRITERIEN

- 1.) PROJEKTE VERGLEICHBARER BAUAUFGABE Neubau oder Planung einer Bildungseinrichtung (Schule, Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenbildung): 1 Projekt = 1 Punkt, 2 und mehr Projekte = 2 Punkte (maximal 2 Punkte)

2.) PROJEKTE MIT EINEM VERGLEICHBAREN LEISTUNGS-BILD (Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 2-5):  
1 Projekt = 1 Punkt, 2 und mehr Projekte = 2 Punkte (maximal 2 Punkte)

3.) PROJEKTE MIT EINEM VERGLEICHBAREN LEISTUNGS-BILD (Bearbeitung und Abschluss der Leistungsphasen 6-8):  
1 Projekt = 1 Punkt, 2 und mehr Projekte = 2 Punkte (maximal 2 Punkte)

4.) WETTBEWERBSPREIS ODER ARCHITEKTURPREIS:

- a. Wettbewerbs-/Architekturpreis: je Projekt 3 Punkte,
- b. Ankauf/Anerkennung/Lobende Erwähnung: je Projekt 1 Punkt.

Es werden zu 4.) insgesamt maximal 2 Projekte gewertet (maximal 6 Punkte).

5.) ERFAHRUNG MIT EINEM ÖFFENTLICHEN AUFTAG-GEBER: 1 und mehr Projekte = 1 Punkt (maximal 1 Punkt)

Insgesamt sind maximal 13 Punkte zu erzielen. Zum optimalen Nachweis der Leistungsfähigkeit wird empfohlen, gegebenenfalls eine Bewerbergemeinschaft zu bilden.

An die Projekte aus der Leistungsübersicht der Landschaftsarchitekturbüros werden folgende Mindestkriterien gestellt:

- eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern,
- eine Erfahrung mit Freianlagen einer Bildungseinrichtungen
- eine Erfahrung mit urbanen Plätzen nachzuweisen.

**BEWERBER DER KATEGORIE AUFGABENBEZOGENER BAUERFAHRUNG**

Die 15 Bewerber, welche die höchsten Punktzahlen erreichen, werden zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren aufgefordert. Falls mehr als 15 Bewerber in der Kategorie „MIT AUFGABEN-BEZOGENER BAUERFAHRUNG“ gleichermaßen die Anforderungen erfüllen, erfolgt die Auswahl durch ein Losverfahren.

**BEWERBER DER KATEGORIE JUNGE BÜROS**

Die 3 Bewerber, welche die höchsten Punktzahlen erreichen, werden zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren aufgefordert.

Falls mehr als 3 Bewerber in der Kategorie „JUNGE BÜROS“ gleichermaßen die Anforderungen erfüllen, erfolgt die Auswahl durch ein Losverfahren.

C) Die Bewerbung hat in deutscher Sprache zu erfolgen; Informationen in anderen Sprachen werden nicht zur Kenntnis genommen.

D) Der Bewerber bestätigt die Richtigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen mit seiner Unterschrift.

E) Fragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung allen Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Kriterien für die Bewertung der Projekte:

- Erfüllung der formalen Vorgaben
- Städtebauliche Qualität: Maßstäblichkeit der Bebauung, Integration in den Stadtraum, Adressbildung
- Architektonische Qualität: Gestaltqualität der Fassaden/Baukörper
- Qualität der Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung (zum Beispiel Umsetzung Lernlandschaften)
- Erfüllung und Qualität der Umsetzung des Raum- und Funktionsprogramms sowie Flächeneffizienz
- Freiraumqualität: Gestaltung, Funktionalität, Nutzungsqualität
- Barrierefreiheit
- Erschließungskonzept
- Einhaltung des Kostenrahmens sowie Wirtschaftlichkeit in Unterhalt und Betrieb
- Berücksichtigung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen
- Nachhaltigkeit

Die Reihenfolge der Kriterien hat auf deren Wertigkeit keinen Einfluss.

**Zusätzliche Angaben:**

Das Preisgericht wird voraussichtlich aus 17 stimmberechtigten Preisrichtern bestehen. Die genaue Größe und Zusammensetzung des Preisgerichts wird mit der Auslobung bekannt gegeben. Folgende Preisrichter stehen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits fest:

1. Prof. Jörg Aldinger, Freier Architekt, Stuttgart;
2. Prof. Julia Bolles-Wilson, Freie Architektin, Münster;
3. Franz-Josef Höing, Stadt Köln, Dezernent für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr;
4. Dr. Agnes Klein, Stadt Köln, Dezernentin Bildung, Jugend und Sport;

5. Jürgen Minkus, Vorsitz Gestaltungsbeirat, Köln;  
6. Anne-Luise Müller, Stadt Köln, Leiterin Stadtplanungsamt;  
Die Wettbewerbssumme wird voraussichtlich 200.000 Euro betragen. Die genaue Aufteilung der Preisgelder wird den Teilnehmern mit der Auslobung bekannt gegeben.

a) Das Preisgericht gibt eine schriftliche Empfehlung zur weiteren Entwicklung und Bearbeitung. Es ist beabsichtigt, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts den ersten Preisträger mit der weiteren Bearbeitung der Leistungsphasen 2-8 (optional 9) gemäß HOAI zu beauftragen, sofern und soweit

- kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht,
- die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert werden soll.

Die Ausloberin behält sich vor, die Leistungsphasen stufenweise zu beauftragen. Ein Anspruch auf die Beauftragung sämtlicher Leistungsphasen besteht nicht. Im Falle einer weiteren Beauftragung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen bis zur Höhe der Preissumme nicht erneut vergütet, wenn der Wettbewerbsentwurf in wesentlichen Teilen unverändert einer weiteren Beauftragung zugrunde gelegt werden kann.

Mit der Auslobung wird ein Mustervertrag der Stadt Köln über-sandt, der Grundlage der weiteren Beauftragung sein wird. Bestandteil des Vertrags ist eine Baukostenfixierung für den Hochbau sowie für die Außenanlagen. Mit der Teilnahme erklären sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem vertraglichen Rahmen einverstanden. Die Wettbewerbsteilnehmer müssen bereit sein, im Auftragsfall eine Erklärung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

b) Für die Bauvorhaben der Wettbewerbsaufgabe ist gegenwärtig ein Auftragsvolumen von rund 4,4 Millionen Euro vor-gesehen.

c) Rechnungsanschrift für Preisgelder und Bearbeitungshono-rare:

Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Rechnungen sind an den oben genannten Rechnungsempfänger adressiert über das büro luchterhandt, Shanghaiallee 6, 20457 Hamburg zu senden. Nach Prüfung der Rechnung wird diese vom wettbewerbs-betreuenden Büro weitergeleitet.

d) Der Wettbewerb befindet sich zurzeit noch in Abstimmung mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

e) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabekam-mer der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

f) Voraussichtliche Termine des Verfahrens:

- 19.03.2015 Versand der Auslobungsunterlagen
- 25.03.2015 Rückfragenkolloquium
- 20.05.2015 Abgabe der Pläne
- 27.05.2015 Abgabe des Modells
- 24./25.06.2015 Preisgerichtssitzung anschließend Ausstellung der Arbeiten

Zuschlagskriterien: Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Sind mehr als zwei Kriterien genannt, enthalten die Vergabeunterlagen weitere Informationen.

Ausgabe der Unterlagen: Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:

büro luchterhandt, Zu Händen von: Ann Kristin Schlapkohl, Daniel Luchterhandt, Shanghaiallee 6, 20457 Hamburg, E-Mail: [bewerbung@luchterhandt.de](mailto:bewerbung@luchterhandt.de)

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 09.03.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 09.03.2015, 14 Uhr

Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 18.03.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

büro luchterhandt, Zu Händen von: Ann Kristin Schlapkohl, Daniel Luchterhandt, Shanghaiallee 6, 20457 Hamburg, E-Mail: [bewerbung@luchterhandt.de](mailto:bewerbung@luchterhandt.de)

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen: siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
- spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen
- innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen  
siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss
- Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 06.02.2015

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>23.02.2015</b>	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz Konferenzraum 16.F.43 <b>14.00 Uhr</b>
<b>26.02.2015</b>	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz Konferenzraum 16.F.43 <b>14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>26.02.2015</b>	Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln <b>17.00 Uhr</b>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/beirat/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)  
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der  
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.